

Der Parlamentarische Rat und das „keimende Leben“

Von Rainer Beckmann, Würzburg

I. Einleitung

In Publikationen zum verfassungsrechtlichen Schutz menschlicher Embryonen wird der Entstehungsgeschichte des Grundrechts auf Leben nur selten stärkere Aufmerksamkeit gewidmet. Gelegentlich finden sich oberflächliche¹, meist jedoch gar keine² Ausführungen, die sich mit den Beratungen des Parlamentarischen Rates zu Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auseinandersetzen.

Weithin wird davon ausgegangen, dass der Blick auf die Entstehung des Grundrechts auf Leben unergiebig sei.³ In rechtswissenschaftlichen Dissertationen, in denen die Auslegung dieser Grundrechtsbestimmung von Bedeutung ist, wird die historische Auslegung zwar für erwähnenswert gehalten. Mehr als einige Absätze ohne nähere Auseinandersetzung mit den Materialien sind aber nicht zu finden.⁴ Selbst die Kommentare zum GG

¹ Vgl. *Herzog*, Der Verfassungsauftrag zum Schutze des ungeborenen Lebens, JR 1969, S. 441 f.; *Kriele*, Anmerkung zum Urte. des BVerfG v. 25.02.1975, JZ 1975, S. 222 (224 f.); *J. Esser*, Bemerkungen zur Unentbehrlichkeit des juristischen Handwerkszeugs, JZ 1975, S. 555 (556); *Belling*, Ist die Rechtfertigungsthese zu § 218 a StGB haltbar?, 1987, S. 61 f.; *Weiß*, Das Lebensrecht des Embryos – ein Menschenrecht, JR 1992, S. 182 (183); *Hoerster*, Ethik des Embryonenschutzes, Stuttgart 2002, S. 39 f.

² So z. B. *Lorenz*, in: Handbuch des Staatsrechts (Hrsg. J. Isensee/ P. Kirchhoff), Bd. IV, Freiheitsrechte, Heidelberg 1989, § 128; *Herdegen*, Die Menschenwürde im Fluss des bioethischen Diskurses, JZ 2001, 773 ff.; *Ipsen*, Der „verfassungsrechtliche Status“ des Embryos in vitro, JZ 2001, S. 989 ff.; *Kloepfer*, Humangenetik als Verfassungsfrage, JZ 2002, 417 ff.; *Heun*, Embryonenforschung und Verfassung – Lebensrecht und Menschenwürde des Embryos, JZ 2002, 517 ff.; *Starck*, Verfassungsrechtliche Grenzen der Biowissenschaft und Fortpflanzungsmedizin, JZ 2002, 1065 ff.; *Lorenz*, Embryonenforschung als Humanexperiment, FS Brohm, 2002, S. 441 ff.; *Hartleb*, Grundrechtsvorwirkungen in der bioethischen Debatte – alternative Gewährleistungsdimensionen von Art. 2 II 1 GG und Art. 1 I GG, DVBl 2006, S. 672 ff.; *Dreier*, Grenzen des Tötungsverbotes – Teil 1, JZ 2007, S. 261 ff.

³ Vgl. *Belling* (Fn. 1), S. 62; *Merkel*, Embryonenschutz, Grundgesetz und Ethik, DRiZ 2002, S. 184 (186); *ders.*, Forschungsobjekt Embryo, München 2002, S. 31; *Hoerster* (Fn. 1); *Dreier*, Stufungen des vorgeburtlichen Lebensschutzes, ZRP 2002, S. 377 (382); *Hillgruber/Ch. Goos*, Grundrechtsschutz für den menschlichen Embryo?, ZfL 2008, S. 43; *Lorenz* in: Bonner Kommentar zum GG, Stand Juni 2008, Art. 2 Rn. 10; *Müller-Terpitz*, Der Schutz des pränatalen Lebens, 2007, S. 238: „non liquet“.

⁴ Siehe *Belling* (Fn. 1), S. 61 f.; *Voss*, Rechtsfragen der Keimbahntherapie, 2001, S. 241; *Giwewer*, Rechtsfragen der Präimplantationsdiagnostik, 2001, S. 64; *R. Esser*, Der Arzt im Abtrei-

enthalten kaum brauchbare Hinweise zur Entstehungsgeschichte des Rechts auf Leben. Dieses Thema findet entweder keine Beachtung⁵ oder bleibt – bis auf eine Ausnahme – auf wenige Zeilen und spärliche Verweise beschränkt⁶.

In seinem ersten Fristenlösungsurteil vom 25. Februar 1975 ist das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, die Entstehungsgeschichte des Art. 2 GG lege es nahe, „dass die Formulierung „jeder hat das Recht auf Leben“ auch das „keimende“ Leben einschließen sollte. Jedenfalls kann aus den Materialien noch weniger für die gegenteilige Ansicht abgeleitet werden.“⁷ Diese Auslegung ist unmittelbar nach der Entscheidung scharf kritisiert worden⁸, eine detaillierte Überprüfung der Quellenlage fand aber nicht statt. In der jüngeren Debatte um die verfassungsrechtlichen Grenzen der Embryonenforschung wurde gegen das BVerfG erneut der Vorwurf erhoben, die Gesetzesmaterialien falsch zu interpretieren.⁹

Da es sich beim Recht auf Leben um eine zentrale Bestimmung des Grundrechtskataloges handelt und es zahlreiche Konfliktfelder gibt, die Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG berühren – namentlich die Abtreibungsfrage, die Chancen und Gefahren der pränatalen Diagnostik und allgemein der Umgang mit künstlich erzeugten menschlichen Embryonen – bleibt es von Interesse, die ursprüngliche Intention des historischen Verfassungsgebers klar herauszuarbeiten: Haben die Mitglieder des Parlamentarischen Rates durch das Recht auf Leben auch das „keimende Leben“¹⁰ schützen wollen oder nicht?

bungsstrafrecht, 2002, S. 60 f.; *Lehmann*, Die In-vitro-Fertilisation und ihre Folgen, 2007, S. 33 f.

⁵ S. v. Mangoldt/Klein/Starck (Hg.), Grundgesetz, 5. Aufl. 2005, Art. 2 Abs. 2; Jarass/Pieroth (Hg.), Grundgesetz, 9. Aufl. 2007, Art. 2; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau (Hg.), Grundgesetz, 11. Aufl. 2008, Art. 2.

⁶ Siehe Maunz/Dürig (Hg.), GG, Stand Dez. 2007, Art. 2 Abs. 2, Rn. 18 Fn. 2; Sachs (Hg.), Grundgesetz, 3. Aufl. 2003, Art. 2, Rn. 6; v. Münch (Hg.), Grundgesetz-Kommentar, 5. Aufl. 2000, Art. 2, Rn. 47; Bonner Kommentar, Stand Juni 2008, Art. 2 Rn. 7; Umbach/Clemens (Hg.), Grundgesetz (Mitarbeiter-Kommentar), 2002, Art. 2 II 1, Rn. 286; Alternativkommentar zum GG, 3. Aufl. 2001, Art. 2 Abs. 2, Rn. 7 u. 34. Etwas eingehender: *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hg.), GG-Kommentar, 2. Aufl. 2004, Art. 2 II, Rn. 5.

⁷ BVerfGE 39, 1 (40). Zustimmend *Leisner*, Das Lebensrecht (Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung, Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit - 12), 1976, S. 43 f.; *Gante*, § 218 in der Diskussion, 1991, S. 53 ff. Ähnlich schon *Lang-Hinrichsen*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der „Fristenlösung“ beim Schwangerschaftsabbruch, FamRZ 1974, S. 497 f. Vgl. ferner *Reis*, Die Rechtsprechung des US-Supreme Court zum Schwangerschaftsabbruch und die deutsche Rechtstradition, in: FS Geiger, 1974, S. 113 (118 ff.).

⁸ Vgl. *Kriele* (Fn. 1), S. 224 f.; *J. Esser* (Fn. 1), S. 556.

⁹ Wiederholt von *Merkel*, vgl. *ders.* (Fn. 3); Grundrechtsschutz für den menschlichen Embryo?, ZfL 2008, S. 38 (39): „Ich weiß nicht, warum das Verfassungsgericht eine solche offensichtlich nicht richtige Behauptung in die Entscheidung geschrieben hat“.

¹⁰ Bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates wurde fast ausschließlich diese Bezeichnung verwendet. Sie soll daher auch in diesem Beitrag verwendet werden – unabhängig davon, ob eine andere Bezeichnung für die vorgeburtliche Lebensphase des Menschen angemessener oder treffender wäre.

II. Auswertung der Materialien

Die schriftlichen Materialien zur Entstehung des Grundgesetzes sind hinsichtlich Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht sehr umfangreich. Gleichwohl sind sie bislang nur bruchstückhaft ausgewertet und diskutiert worden.¹¹ Um die Reichweite des Rechts auf Leben zu erschließen, die von den Verfassungsmüttern und -vätern bei der Verabschiedung des Grundgesetzes intendiert war, soll im Folgenden eine Gesamtschau aller einschlägigen Materialien und ihrer Entstehung erfolgen. Unmittelbare Zeitzeugen stehen nicht mehr zur Verfügung.¹²

Zur Einordnung der beteiligten Gremien und zum besseren Verständnis der Materialien ist zunächst ein kurzer Abriss der Abläufe in den Beratungen des Parlamentarischen Rates erforderlich.

1. Allgemeiner Verlauf der Beratungen

Bereits am Tag der konstituierenden Sitzung des Parlamentarischen Rates, dem 1. September 1948, wurde interfraktionell vereinbart, die Beratungen in verschiedenen Fachausschüssen durchzuführen. Zur Koordinierung der Arbeiten sollte auch ein so genannter „Hauptausschuss“ eingerichtet werden.¹³

In der Plenarsitzung am 9. September 1948 wurde als einer der sechs Fachausschüsse, die sich am 15. September konstituierten, u. a. der „Ausschuss für Grundsatzfragen und Grundrechte“ eingerichtet. Die eigentliche Sach- und Detailarbeit zur Erstellung des Grundgesetzes wurde in diesen Ausschüssen in nichtöffentlichen Sitzungen geleistet. Die in den Ausschüssen beratenen Abschnitte fasste der Hauptausschuss schließlich zu einem Gesamtentwurf zusammen.¹⁴

Die erste Beratung des Gesamtentwurfs im Plenum fand am 20./21. Oktober 1948 statt. Der Grundgesetzentwurf enthielt zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage zum „Recht auf Leben“. Es fand erstmals in der 23. Sitzung des Grundsatzausschusses am 19. November 1948 Erwähnung. Die Einbeziehung des „keimenden Lebens“ diskutierte der Hauptausschuss in seiner 42. Sitzung am 18. Januar 1949. Dem Plenum lag die später in

¹¹ Am ausführlichsten noch von *Wernicke* in: Bonner Kommentar zum GG, Erstbearbeitung 1950, Art. 2 II Erl. II 2. b), *Reis* (Fn. 7), *Stern*, Das Staatsrecht des Bundesrepublik Deutschland, 1988, Bd. III/1, § 70 IV 3 b) und *Müller-Terpitz* (Fn. 3), S. 236 ff.

¹² Botschafter a. D. Erich Strätling ist als letzter der unmittelbar an den Beratungen Beteiligten im Jahr 2003 verstorben. Er war der Sekretär des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates.

¹³ Vgl. *Feldkamp*, Der parlamentarische Rat 1948-1949, 1998, S. 51 f.

¹⁴ Vgl. *Feldkamp*, a.a.O. S. 59.

den Verfassungstext aufgenommene Formulierung erstmals in der 9. Sitzung am 6. Mai 1949 (zweite Lesung) vor. In der dritten Lesung am 8. Mai 1949 fand die Schlussabstimmung statt.

2. Ausschuss für Grundsatzfragen und Grundrechte¹⁵

Dem Ausschuss für Grundsatzfragen und Grundrechte (kurz: Grundsatzausschuss) gehörten zwölf Mitglieder an: je fünf Vertreter der CDU/CSU und der SPD, sowie je ein Vertreter von FDP und Deutscher Partei (DP). Vorsitzender des Ausschusses war der Abgeordnete *Hermann von Mangoldt* (CDU).¹⁶

Obwohl der Ausschuss 36-mal tagte, wurde über den Gewährleistungsbereich des Rechts auf Leben nur am Rande gesprochen. Großen Raum nahm die Diskussion anderer Themen ein, wie z. B. die Formulierung der Präambel, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Elternrecht, das Asylrecht oder die Gestaltung der Ländergrenzen. Die 20 Artikel des Grundrechtsteils wurden in nur vier Sitzungen formuliert.¹⁷ Der Schutz des ungeborenen Kindes kam nur in einer Sitzung kurz zur Sprache.

In Anlehnung an den Verfassungsentwurf von Herrenchiemsee war zunächst in den Formulierungsvorschlägen ein gesondertes „Recht auf Leben“ nicht vorgesehen. Art. 2 der ersten Diskussionsgrundlage enthielt die allgemeine Deklamation: „Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt [...]“; Art. 3 betraf die Freiheit der Person.¹⁸ Auch in der zusammenfassenden Darstellung der Grundrechte, wie sie der Grundsatzausschuss am 18. Dezember 1948 erstmals als Anlage zum Protokoll festhielt (Drucksache 200 vom 18. Oktober 1948) wird noch kein Recht auf Leben erwähnt.¹⁹

Erstmals in der 23. Sitzung des Grundsatzausschusses am 19. November 1948 machte der Abg. v. Mangoldt für die CDU/CSU den Vorschlag, in Anlehnung an den seinerzeitigen Entwurf einer Erklärung der Menschenrechte der UN-Vollversammlung²⁰ folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Jeder hat das Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Sicherheit der Person“.²¹

Dieser Vorschlag wurde ohne größere Diskussion akzeptiert.²²

¹⁵ Die Protokolle des Grundsatzausschusses liegen in einer Bearbeitung des Bundesarchivs vor: Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949, Akten und Protokolle, Bd. 5/I und 5/II, Ausschuss für Grundsatzfragen, 1993, hrsg. vom Dt. Bundestag und vom Bundesarchiv, bearb. von E. Pikart und W. Werner (zit.: PR 5/I bzw. PR 5/II).

¹⁶ Vgl. PR 5/I, S. 1.

¹⁷ Vgl. *Feldkamp* (Fn. 13), S. 63 f.

¹⁸ Vgl. PR 5/I, S. 62 Fn. 3.

¹⁹ Vgl. PR 5/I, S. 334.

²⁰ Fassung vom 7. Oktober 1948, abgedruckt in: PR 5/I, S. 220 ff.

²¹ PR 5/II, S. 605.

Mit der Aufnahme des Rechts auf Leben in den Textentwurf für die Grundrechte hatte sich ein Antrag der DP vom gleichen Tag²³ teilweise erledigt, der u. a. die Einfügung folgender Bestimmungen forderte:

„Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das „keimende Leben“ wird geschützt. Körper- und Leibesstrafen sind verboten. Die Todesstrafe wird abgeschafft.“

In der 30. Sitzung vom 6. Dezember 1948 wurde dieser Antrag aufgerufen, seine Beratung aber zurückgestellt.²⁴ Mit Datum vom 16. Dezember 1948 beantragte die DP schriftlich die Einfügung eines Art. 2 a, in dem die noch nicht berücksichtigten Gesichtspunkte ihres Antrages vom 19. November 1948 zusammengefasst waren²⁵:

„Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Das „keimende Leben“ wird geschützt. Körper- und Leibesstrafen sind verboten. Die Todesstrafe wird abgeschafft.“

In der 32. Sitzung des Grundsatzausschusses, am 11. Januar 1949, wurde erstmals der Sache nach die Abtreibungsproblematik erwähnt, ohne jedoch ausdrücklich auf den Antrag der DP vom 16. Dezember 1948 Bezug zu nehmen.²⁶ Hauptthema der Diskussion war die Formulierung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit. Umstritten war, ob und gegebenenfalls wie Einschränkungen dieses Rechts in Art. 2 aufgenommen werden könnten. Insbesondere wollte man Heileingriffen und Schönheitsoperationen keine unüberwindlichen Hindernisse bereiten. Ferner wurde erörtert, ob ohne Einwilligung Impfungen vorgenommen oder von Rentenversicherungsträgern Operationen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit verlangt werden dürften. Im Rahmen der Diskussion äußerte der Abg. *Theodor Heuss* (FDP), dass beim Recht auf körperliche Unversehrtheit an die Zwangssterilisation „und beim Recht auf Leben an die Abtreibung“ gedacht sei.²⁷

²² Vgl. Anlage zum Kurzprotokoll der Sitzung vom 19. Nov. 1948 (abgedruckt in PR 5/II, S. 620) und Anlage zum Kurzprotokoll der Sitzung vom 1. Dez. 1948 (Zusammenfassung der Art. 1 - 21 nach der zweiten Lesung des Grundsatzausschusses, abgedruckt in PR 5/II, S. 784).

²³ Umdruck PR 11.48-298, vgl. *Reis* (Fn. 7), S. 118 f.

²⁴ Vgl. PR 5/II, S. 857.

²⁵ PR Drs. 12.48-398.

²⁶ Vgl. PR 5/II, S. 918 ff.

²⁷ PR 5/II, S. 923. An dieser Stelle warf der Abg. *Adolf Süsterhenn* (CDU) ein: „Und an die Euthanasie“ (a.a.O.).

3. Die Kontroverse im Hauptausschuss²⁸

Der Hauptausschuss setzte sich aus 21 Mitgliedern zusammen (je 8 Abg. der CDU/CSU und der SPD, 2 Abg. der FDP und je ein Abg. von DP, KPD und Zentrum). Seine Aufgabe war es, die Arbeiten „der Fachausschüsse zu koordinieren und die politischen Vorentscheidungen zu treffen“.²⁹ Den Vorsitz führte *Carlo Schmid* (SPD).

Die inhaltlichen Beratungen des Hauptausschusses begannen am 11. November 1948. Bis zum 6. Mai 1949 wurden die Bestimmungen des Grundgesetzes in insgesamt vier Lesungen beraten. Über die Reichweite des Rechts auf Leben und die Einbindung des „keimenden Lebens“ wurde in der 42. Sitzung am 18. Januar 1949 diskutiert.³⁰

a) In dieser Sitzung nahm der Abg. *Hans-Christoph Seebohm* (DP) Bezug auf den DP-Antrag vom 16. Dezember 1948 (s. o.) und forderte, dass die noch nicht berücksichtigten Gesichtspunkte dieses Antrags dem Text des Art. 2 angefügt werden sollten, nämlich die Sätze: „Das „keimende Leben“ wird geschützt“ und „Die Todesstrafe wird abgeschafft“. Zur Begründung führte er aus:

„Das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit umfasst nach unserer Auffassung nicht unbedingt auch das „keimende Leben“. Deshalb muss es hier besonders erwähnt werden. Mindestens muss man aber, wenn eine andere Auffassung vorliegen sollte, hierzu ausdrücklich zu Protokoll geben, dass bei dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit das „keimende Leben“ ausdrücklich eingeschlossen ist.“³¹

Für die CDU/CSU-Fraktion erklärte die Abg. *Helene Weber*:

„Ich möchte namens meiner Fraktion die Erklärung abgeben, dass wir, wenn wir für das Recht auf Leben eintreten, das Leben schlechthin meinen und für uns auch das „keimende Leben“ und vor allem der Schutz des „keimenden Lebens“ darin enthalten ist.“³²

Der Abg. Heuss (FDP) stimmte der Auffassung, der Begriff des Lebens umfasse auch das „keimende Leben“, ausdrücklich zu, wandte sich aber gegen eine weitere Aufnahme von Sonderbestimmungen, wie die Nennung des „keimenden Lebens“ oder eine Erklärung zur Todesstrafe. Schon die Aufnahme des Rechts auf körperliche Unversehrtheit sei nur als Reaktion auf die Geschehnisse der unmittelbaren Vergangenheit zu verstehen. Eine

²⁸ Die Protokolle des Hauptausschusses liegen in einer frühen Publikation des Parlamentarischen Rates vor: Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49 (zit. HA-Prot.). In der Reihe des Bundesarchivs „Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949“ (vgl. Fn. 15) ist ein den Hauptausschuss betreffender Band in Vorbereitung.

²⁹ HA-Prot. (2. Sitzung, 11.11.48), S. 1.

³⁰ HA-Prot. S. 533 ff.

³¹ A.a.O., S. 534.

³² A.a.O.

weitere Aufblähung der Formulierungen werde seine Gruppe nicht mitmachen. Wörtlich sagte er:

„Dieser Satz mit der körperlichen Unversehrtheit spiegelt die Zeitlage. Er ist die Reaktion auf die Zwangssterilisationen der Nazizeit. Wir haben eine ganze Reihe von Bestimmungen, die nur als eine als notwendig empfundene Antwort auf das Erleben dieser letzten Zeit zu verstehen sind. Von der Seite her habe ich mich seinerzeit mit dafür ausgesprochen, bin aber nicht in der Lage, die Anträge des Herrn Kollegen Seebohm mit zu akzeptieren. Ich habe neulich schon einmal gesagt, dass wir von unserer Gruppe aus diese Häufung von neuen Geschichten nicht mitmachen wollen. Ich stimme an sich mit Frau Dr. Weber überein, dass der Begriff des Lebens auch auf das „keimende Leben“ ausgedehnt ist. Aber ich bin der Meinung, wir dürfen in die Verfassung selber nicht Dinge hineinnehmen, die im Strafgesetz als solchem geregelt sind. Infolgedessen halte ich sowohl die Nennung des „keimenden Lebens“ als einer Sonderfrage wie die Nennung der Todesstrafe für überflüssig.“³³

Nach diesen Äußerungen der Abgeordneten Weber und Heuss war der Abg. Seebohm bereit, seinen Antrag auf ausdrückliche Erwähnung des „keimenden Lebens“ zurückzuziehen:

„Nach den unwidersprochenen Erklärungen, wonach das „keimende Leben“ in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit einbezogen ist, kann ich den Antrag, dafür einen besonderen Satz hier aufzunehmen, zurückziehen, [...]“³⁴

Dies führte zu einer Gegenäußerung des Abg. *Otto-Heinrich Greve* (SPD), der nicht bereit war, den Anschein einer einhelligen Auffassung in dieser Frage stehen zu lassen:

„Herr Dr. Seebohm hat soeben zum Ausdruck gebracht, es scheine hier die einhellige Meinung zu sein, dass die Formulierung „das Recht auf Leben“ auch das „keimende Leben“ mit einschließe. Davon kann nicht die Rede sein. Ich muss hier ausdrücklich zu Protokoll geben, dass zum mindesten, was mich angeht, ich unter dem Recht auf Leben nicht auch das Recht auf das „keimende Leben“ verstehe. Ich darf auch für meine Freunde, zum mindesten in ihrer sehr großen Mehrzahl, eine Erklärung gleichen Inhaltes abgeben, um protokollarisch festzuhalten, dass der Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates in seiner Gesamtheit nicht auf dem vom Herrn Kollegen Dr. Seebohm soeben zum Ausdruck gebrachten Standpunkt steht.“³⁵

Greve sprach offenbar nicht im Auftrag seiner Fraktion. Ausgangspunkt seiner Ausführungen ist die Feststellung, dass er *persönlich* die vom Abg. Seebohm geäußerte Auffassung nicht teile. Anschließend erweiterte er diese Meinungskundgabe auf seine politischen Freunde „zum mindesten in ihrer sehr großen Mehrzahl“. Er konnte sich also nicht auf einen Beschluss oder eine klare Meinungsbildung in der SPD-Fraktion berufen und für die gesamte Fraktion sprechen, glaubte aber die Einschätzung vertreten zu können, dass die sehr große Mehrzahl seiner „Freunde“ (der Mitglieder der SPD-Fraktion) den Einschluss des „keimenden Lebens“ in den Begriff „Leben“ nicht teile. Da über die

³³ A.a.O., S. 535.

³⁴ A.a.O.

³⁵ A.a.O.

internen Beratungen der SPD-Fraktion des Parlamentarischen Rates keine Unterlagen zur Verfügung stehen³⁶, kann nicht einmal gesagt werden, ob in der SPD-Fraktion über die Einbeziehung des „keimenden Lebens“ jemals diskutiert worden ist. Auffällig ist jedenfalls, dass sich außer dem Abg. Greve kein anderes SPD-Mitglied des Parlamentarischen Rates zur Reichweite des Lebensschutzes in Art. 2 Abs. 2 GG geäußert hat.³⁷

Aufgrund der Erklärung des Abg. Greve wünschte der Abg. Seebohm eine Abstimmung über seinen Antrag:

„Nach dieser Erklärung muss ich meinen Antrag wieder aufnehmen. Ich bitte also, darüber abstimmen zu lassen, dass dieser Satz: „Das „keimende Leben“ wird geschützt“ ausdrücklich aufgenommen wird.“

Von den 21 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Hauptausschusses³⁸ beteiligten sich nur 18 an der Abstimmung über den Antrag des Abg. Seebohm. Er wurde mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt.³⁹ Welche Abgeordneten für oder gegen den Antrag gestimmt haben, ergibt sich aus dem Protokoll nicht.

b) Aufgrund der Debatte, die der Abstimmung vorausging, ist das Abstimmungsergebnis nicht so zu verstehen, dass der Schutz des „keimenden Lebens“ durch das Grundgesetz von den Mitgliedern des Hauptausschusses mehrheitlich abgelehnt worden sei. Nur die *ausdrückliche* Nennung des „keimenden Lebens“ fand keine Mehrheit. Die im Verlauf der Diskussion erkennbaren Einstellungen und die mutmaßlichen Fraktionslinien zu dieser Frage erlauben es vielmehr, im Sinne einer „worst case“-Betrachtung für die „EinschlussThese“ abzuschätzen, wie die Mehrheitsverhältnisse im Hauptausschuss allgemein hinsichtlich der Einbeziehung des „keimenden Lebens“ in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG waren - unabhängig davon, wer persönlich für bzw. gegen den Antrag des Abg. Seebohm gestimmt hat.⁴⁰

³⁶ Vgl. *Christlich Demokratische Union Deutschlands, Die CDU/CSU im Parlamentarischen Rat: Sitzungsprotokolle der Unionsfraktion (Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte Bd. 2)*, eingeleitet u. bearb. v. R. Salzmann, 1981, S. VII.

³⁷ Dass der Abg. Greve nicht immer unbedingt mit seiner Fraktion auf einer Linie stand, wird durch seine von der Mehrheit der SPD-Fraktion abweichenden Meinung zur Abschaffung der Todesstrafe deutlich. Vgl. *Reis* (Fn.7), S. 121.

³⁸ Stimmberechtigte Teilnehmer der 42. Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates am 18. Januar 1949 vormittags waren (vgl. BArch, Z 5/139, Bl. 78): für die CDU/CSU die Abg. de Chapeaurouge, Fecht, Strauß, Kaufmann, Kleindinst, Süsterhenn, v. Mangoldt und Weber; für die SPD die Abg. Schmid, Menzel, Eberhard, Schönfelder, Greve, Bergsträsser, Selbert und Maier; für die FDP die Abg. Heuss und Dehler; für die DP d. Abg. Seebohm; für die KPD d. Abg. Renner und für das Zentrum d. Abg. Wessel. Nicht stimmberechtigt nahmen an der Sitzung die Abg. Löwenthal, Mücke, Ehlers, Zinn, Nading und Katz teil (alle SPD).

³⁹ Vgl. HA-Prot., S. 535.

⁴⁰ Dies ist auch für die Glaubwürdigkeit der Einschätzung des Abstimmungsergebnisses im „Schriftlichen Bericht“ des Abg. v. Mangoldt von Bedeutung. S. dazu unten II. 4.

Die acht Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion gingen davon aus, dass Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG das „keimende Leben“ einschloss. Dies ergibt sich aus der unzweideutigen Erklärung der Abg. Weber. Ihr zu unterstellen, dass sie lediglich „vorgab“ namens der CDU/CSU zu sprechen⁴¹, entbehrt jeder Grundlage. Die einhellige Auffassung innerhalb der CDU/CSU-Fraktion zum Schutz des „keimenden Lebens“ wird vielmehr durch das Protokoll der Sitzung der CDU/CSU-Fraktion vom 22. Februar 1949 bestätigt, in der Einigkeit darüber bestand, dass der Schutz des „keimenden Lebens“ bereits in der dem Hauptausschuss vorliegenden Fassung von Art. 2 GG enthalten sei. Wörtlich:

„In Zusammenhang damit⁴² wird die Frage „Schutz des keimenden Lebens“ mit erörtert. Die Fraktion steht auf dem Standpunkt, dass das bereits in Art. 2 mitenthalten ist. Bei der Debatte im Plenum über die Grundrechte soll das noch einmal ausdrücklich behandelt werden.“⁴³

Gleicher Auffassung war der Abg. Seeböhm, der zwar eine ausdrückliche Bestimmung für wünschenswert hielt, aber auch eine Verdeutlichung der Formulierung des Rechts auf Leben in den Gesetzesmaterialien für ausreichend hielt (s. o.). Ferner ist zu dieser Gruppe die Abg. des Zentrums, Frau *Helene Wessel*, zu zählen. Die politische Haltung der (katholischen) Zentrumspartei zum Lebensschutz dürfte unstrittig sein. Die Abg. Wessel hat sich später im Plenum auch ausdrücklich zum Schutz des „keimenden Lebens“ bekannt⁴⁴.

Im Sinne der EinschlussThese hat sich schließlich der FDP-Abgeordnete Heuss geäußert. Die Formulierung, er stimme mit Frau Dr. Weber „überein, dass der Begriff des Lebens auch auf das „keimende Leben“ ausgedehnt ist“⁴⁵, ist eindeutig. Er hatte schließlich nur wenige Tage zuvor⁴⁶ von sich aus beim Thema „Recht auf Leben“ auf das Problem „Abtreibung“ hingewiesen, sah also den Schutzbereich der Vorschrift auch ohne ausdrücklichen Zusatz auf das „keimende Leben“ erstreckt.

Die im Minderheitsvotum zur ersten Fristenlösungsentscheidung des BVerfG vertretene Auffassung, der Beratungsablauf sei „nur dahin zu verstehen, dass die Reform des umstrittenen § 218 StGB durch die Verfassung nicht präjudiziert werden sollte“⁴⁷, findet in den Äußerungen des Abg. Heuss keine Stütze. Heuss wollte die Formulierungen des Art.

⁴¹ So die Formulierung von *Müller-Terpitz* (Fn. 3), S. 237 Fn. 462.

⁴² Gemeint ist der in der gleichen Sitzung behandelte Tagesordnungspunkt „Abschaffung der Todesstrafe“.

⁴³ *Christlich-Demokratische Union Deutschlands* (Fn. 36), S. 411. Siehe auch *Gante* (Fn. 7), S. 54 Fn. 127.

⁴⁴ Vgl. unten II. 5.

⁴⁵ S. o. Ziff. II. 3. a).

⁴⁶ In der Sitzung des Grundsatzausschusses vom 11. Januar 1949 (s. o. II. 2.).

⁴⁷ BVerfGE 39, 1 (76) – Minderheitsvotum -.

2 Abs. 2 GG nicht aufblähen und wehrte sich daher gegen die Aufnahme von „Sonderfragen“, die mit dem Lebensrecht zusammenhängen, wie den Schutz des „keimenden Lebens“ oder „die Nennung der Todesstrafe“. Die Erwähnung beider Themen hielt er – so wörtlich – „für überflüssig“.⁴⁸ Sowenig man nun aus seiner Abneigung, ein Verbot der Todesstrafe in Art. 2 GG aufzunehmen, darauf schließen kann, dass Heuss die Tür für die Wiedereinführung der Todesstrafe offen halten wollte, sowenig kann man auch die Abneigung, das „keimende Leben“ in Art. 2 ausdrücklich zu erwähnen, „nur“ dahin zu verstehen, dass Heuss eine künftige Reform des § 218 StGB ermöglichen wollte. Schließlich besagt der Umfang des Schutzbereiches eines Grundrechts nichts über die Möglichkeiten, Einschränkungen oder Eingriffe gesetzlich zuzulassen.⁴⁹

Dass die Einstellung des Abg. Heuss, möglichst auf „überflüssige“ Formulierungen zu verzichten, das Abstimmungsergebnis prägte, lässt sich auch anhand der sich unmittelbar anschließenden Abstimmung zum Thema Todesstrafe erkennen.⁵⁰ Der Antrag auf Hinzufügung des Satzes „Die Todesstrafe wird abgeschafft“ wurde ebenfalls abgelehnt (mit neun zu sechs Stimmen).⁵¹ Da eine praktisch inhaltsgleiche Bestimmung später doch Eingang in den Text des Grundgesetzes gefunden hat, wird man aus diesem Abstimmungsergebnis kaum den Schluss ziehen können, eine Mehrheit des Hauptausschusses habe dem Antrag die Zustimmung verweigert, weil sie für die Todesstrafe gewesen sei. Es erscheint vielmehr plausibel, dass die Überlegung von Heuss, man müsse nicht alles, was man für zutreffend halte, in den Verfassungstext schreiben, jedenfalls *zunächst* für das Abstimmungsverhalten einiger Kollegen⁵² maßgeblich gewesen ist.

Rechnet man die CDU/CSU-Abgeordneten sowie die Abg. Seebohm, Wessel und Heuss zusammen, ergibt sich insgesamt eine Anzahl von elf Mitgliedern des Hauptausschusses, die der Sache nach den Schutz des „keimenden Lebens“ und seine Einbeziehung in Art. 2 GG befürworteten.⁵³

⁴⁸ Die Vermutung *Wernickes* (Fn. 11), „diesen 11 Gegenstimmen (oder einzelnen von ihnen) zu unterstellen, dass die mit der Stimmabgabe erklärte Ablehnung nur besagen sollte, der Satz werde für überflüssig gehalten, erscheint nicht angängig“, trifft daher zumindest auf Heuss nicht zu, da er sich exakt so geäußert hat.

⁴⁹ Das gilt grundsätzlich auch für das Recht auf Leben, vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG.

⁵⁰ Siehe hierzu auch *Reis* (Fn. 7), S. 121.

⁵¹ Vgl. HA-Prot., S. 535.

⁵² Vermutlich aus der CDU/CSU-Fraktion, weil diese auch ohne ausdrückliche Nennung des „keimenden Lebens“ gut damit leben konnten, von einem Einschluss desselben in den „Schutz des Lebens“ auszugehen - wie von der Abg. Weber formuliert und in der Fraktionssitzung vom 22. Februar 1949 bestätigt.

⁵³ *Leisner* (Fn. 7), S. 43, zählt insoweit „die Vertreter der CDU/CSU, DP und FDP“ zusammen, was hinsichtlich der Vertreterin des Zentrums als nicht hinreichend, hinsichtlich des zweiten FDP-Vertreters, dessen Haltung weder durch die Parteizugehörigkeit noch durch individuelle Äußerungen erkennbar ist, als zu weitgehend betrachtet werden muss.

Auf der anderen Seite steht zunächst „die große Mehrheit“ der SPD-Fraktion (soweit die Einschätzung des Abg. Greve zutrifft) und sicherlich der KPD-Vertreter. Unklar ist die Einstellung des zweiten FDP-Abgeordneten im Hauptausschuss, *Thomas Dehler*, da er sich in der Diskussion nicht zu Wort gemeldet hat. Er kann - wie sein Kollege Heuss - für, aber auch gegen die „Einschlussthese“ gewesen sein. Geht man zu Ungunsten der „Einschlussthese“ davon aus, dass sie von *allen* SPD-Abgeordneten im Hauptausschuss und auch von dem zweiten FDP-Mitglied abgelehnt wurde, kommt man auf eine *maximale* Zahl von zehn Abgeordneten.

4. Der „Schriftliche Bericht“ des Abg. v. Mangoldt für das Plenum

Für die Mehrheitsverhältnisse im Hauptausschuss steht ferner das Zeugnis des Abgeordneten v. Mangoldt zur Verfügung, welches in dem von ihm verfassten Teil des „Schriftlichen Berichts zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“⁵⁴ enthalten ist.

a) Ursprünglich war geplant, dass die Berichterstatter der Fachausschüsse im Plenum vor der zweiten Lesung jeweils über das bisherige Beratungsergebnis berichten sollten. Aufgrund der zügigen Abschlussberatungen des Parlamentarischen Rates ist man aber davon abgekommen und hat den Berichterstattern aufgeben, schriftliche Berichte zu verfassen, die dem Protokoll der zweiten Lesung vom 6. Mai 1949 angefügt werden sollten.⁵⁵ Diese sind in den Materialien als „Anlage zum stenographischen Bericht über die 9. Sitzung des Parlamentarischen Rates vom 6. Mai 1949“ zu finden, mit dem Titel „Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Drucks. Nr. 850, 854) erstattet von den Berichterstattern des Hauptausschusses für das Plenum“. Der Bericht zum Grundrechtsteil liegt auch als nicht datierter Sekretariats-Umdruck vor.⁵⁶ Er wurde vom Abg. v. Mangoldt verfasst.

⁵⁴ Parlamentarischer Rat, Schriftlicher Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Drucks. Nr. 850, 854) erstattet von den Berichterstattern des Hauptausschusses für das Plenum, Druckerei E. Huth, Wuppertal-Vohwinkel, o. Jg. (vermutl. 1950/51), 105 Seiten.

⁵⁵ Vgl. Schriftlicher Bericht (Fn. 54), Abschnitt X. Das Finanzwesen (Verf.: Abg. *Höpker-Aschoff*), S. 51. S. ferner: Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949, Akten und Protokolle, Bd. 9 Plenum, 1996, hrsg. vom Dt. Bundestag und vom Bundesarchiv, bearb. von W. Werner, S. 433, Fn. 14 (zit.: PR 9).

⁵⁶ Titel: „Die Grundrechte des Bonner Grundgesetzes. Im Auftrag des Parlamentarischen Rates erstatteter amtlicher Bericht.“ Maschinenschriftliches Manuskript, 29 Seiten, Bundesarchiv, Umdruck S 96.

Wann genau der „Schriftliche Bericht“ zusammengestellt bzw. die einzelnen Teile geschrieben wurden, ist nicht zu rekonstruieren. Teile des Berichts wurden offenbar erst nach der Verabschiedung des Grundgesetzes erstellt, da sich im Teil X (Finanzwesen; Verf.: Abg. *Hermann Höpker-Aschoff*) Bezugnahmen auf die Artikelfolge des verabschiedeten Grundgesetzes und in Teil XI (Übergangs- und Schlussbestimmungen; Verf.: Abg. *Heinrich von Brentano*) Bezugnahmen auf Presseberichte vom August 1949 finden.⁵⁷ Die Druckfassung des Berichts wird daher auf 1950/51 datiert.⁵⁸ Wann speziell der Berichtsteil zu dem Abschnitt über die Grundrechte erstellt und ob dieser den Abgeordneten des Parlamentarischen Rates noch vor der dritten Lesung des GG zugeleitet worden ist, lässt sich nicht feststellen. Der Umstand, dass dieser Berichtsteil auch in Form eines Sekretariats-Umdrucks vorliegt, spricht für eine frühzeitige Fertigstellung und Verbreitung unter den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates.⁵⁹ Eindeutige Nachweise über den tatsächlichen Geschehensablauf sind jedoch nicht vorhanden.

Der Abg. v. Mangoldt hielt in seinem Berichtsteil über die Beratung zu Art. 2 GG fest, dass die ursprüngliche Formulierung („Der Mensch ist frei“) in ihren Rechtswirkungen unklar gewesen sei und nicht in den sonstigen Aufbau dieses Artikels gepasst habe.

„Er wurde daher im Ausschuss für Grundsatzfragen in zweiter Lesung in Anlehnung an den entsprechenden Artikel des Entwurfes der Menschenrechte der Vereinten Nationen umgestaltet. Dabei hat mit der Gewährleistung des Rechts auf Leben auch das „keimende Leben“ geschützt werden sollen. Von der Deutschen Partei im Hauptausschuss eingebrachte Anträge, einen besonderen Satz über den Schutz des „keimenden Lebens“ einzufügen, haben nur deshalb keine Mehrheit gefunden, weil nach der im Ausschuss vorherrschenden Auffassung das zu schützende Gut bereits durch die gegenwärtige Fassung gesichert war.“⁶⁰

b) Hauptkritiker dieser Darstellung ist *Kurt G. Wernicke*, der Sekretär des Grundsatzausschusses, mit seiner Erstkommentierung zu Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG im Bonner Kommentar. Nach einer summarischen Darstellung des Beratungsablaufs stellt Wernicke den Be

⁵⁷ Vgl. Schriftlicher Bericht (Fn. 54), Abschnitt X, S. 51, und XI., S. 99.

⁵⁸ Vgl. PR 9, S. 433 Fn. 14.

⁵⁹ Neben dem Berichtsteil zu den Grundrechten ist nur noch der Teil VIII „Ausführung der Bundesgesetze und Bundesverwaltung“ (Verf. Abg. *Wilhelm Laforet*) als Sekretariatsumdruck (S 95) erschienen. Man kann daher davon ausgehen, dass diese beiden Berichtsteile noch zu einem Zeitpunkt fertig gestellt wurden, in dem das Sekretariat einen Anlass für die Reproduktion als Umdruck gesehen hat: zur Verteilung an die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates. *Schulze-Fielitz* (Fn. 6) lässt bei seiner Einschätzung, der Schlussbericht (insgesamt) sei im Plenum nicht in Bezug genommen worden, weil „er nach der abschließenden Diskussion im Plenum des Parlamentarischen Rats erstellt und publiziert wurde“, unberücksichtigt, dass Teile des Berichts schon vor Erstellung der Druckfassung vorgelegen haben können.

⁶⁰ Schriftlicher Bericht (Fn. 54), Teil I, Die Grundrechte (Verf.: *Hermann v. Mangoldt*), S. 7.

richt des Abg. v. Mangoldt als „Deutung der Beratungen“ dar, die „bedenklich“ sei, weil im Hauptausschuss

*„gegen die ausdehnende Auslegung ausdrücklich Widerspruch erhoben worden ist. Dieser Widerspruch hatte durch den DP-Antrag aus dem Weg geräumt werden sollen. Der HptA. hat jedoch die Aufnahme des von der DP gerade im Hinblick auf den Widerspruch beantragten Zusatzes über den Schutz des „keimenden Lebens“ bei einem Stimmenverhältnis von 7 dafür und 11 dagegen abgelehnt. Diesen 11 Gegenstimmen (oder einzelnen von ihnen) zu unterstellen, dass die mit der Stimmabgabe erklärte Ablehnung nur besagen sollte, der Satz werde für überflüssig gehalten, erscheint nicht angängig“.*⁶¹

Diese Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht ungenau und deshalb im Ergebnis unzutreffend.

Richtig ist, dass im Hauptausschuss gegen die ausdehnende Auslegung des Rechts auf Leben Widerspruch erhoben wurde. Genau genommen erhob Greve den Widerspruch aber nur, weil Seebohm die Erklärungen von Weber und Heuss als „unwidersprochen“ bezeichnet hatte und damit der Eindruck hätte entstehen können, dass es im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates *überhaupt keine abweichenden Ansichten* gegeben habe. Greve wollte dokumentiert haben („zu Protokoll“), dass es keine einhellige Meinung gegeben hat und der Hauptausschuss nicht „in seiner Gesamtheit“ von einem Einschluss des „keimenden Lebens“ ausgegangen ist. Greve hat daher nicht einfach, wie Wernicke schreibt, gegen die ausdehnende Auslegung Widerspruch erhoben, sondern speziell gegen die Behauptung, die ausdehnende Auslegung sei *einhellige Meinung* des Hauptausschusses *in seiner Gesamtheit* gewesen.

In gleicher Weise trifft der nächste Satz von Wernicke nicht den Kern der Sache. Der DP-Antrag ist zwar nach diesem Widerspruch erneut gestellt worden. Er hatte aber ersichtlich nicht den Zweck, „diesen Widerspruch“ auszuräumen. Er hatte den Zweck, eine ausdrückliche Schutzbestimmung zugunsten des „keimenden Lebens“ im Grundgesetz zu verankern. Soweit dies nicht einstimmig, sondern mit Mehrheit geschehen wäre, hätte das die von Greve geäußerte und im Protokoll festgehaltene abweichende Meinung nicht „aus dem Weg geräumt“, sondern schlicht zur Dokumentation einer gegenteiligen Mehrheitsauffassung im Protokoll des Hauptausschusses und damit auch in den Materialien zur Entstehung des Grundgesetzes geführt.⁶²

⁶¹ Wernicke (Fn. 11). Ihm schließt sich Merkel, Forschungsobjekt Embryo, 2002, S. 30, uneingeschränkt an („Dem ist nichts hinzuzufügen.“), ohne selbst die Materialien zu Rate zu ziehen. Vgl. auch Lübbe, Embryonenschutz als Verfassungsfrage, ZfP 1989, S. 138 (143): „[...] erscheint die Deutung des ablehnenden Mehrheitsbeschlusses durch v. Mangoldt (CDU) zweifelhaft.“

⁶² Ähnlich ungenau die Darstellung bei Schulze-Fielitz (Fn. 6): Der DP-Antrag habe die Streitfrage, ob der Schutz des „keimenden Lebens“ bereits in der gegenwärtigen Formulierung des Art. 2 gesichert sei, klarstellen sollen. Dies war aber nicht Inhalt des DP-Antrags.

Nur durch diese an der Zielrichtung des tatsächlichen Diskussionsablaufs vorbeigehende Darstellung kann Wernicke zu der Schlussfolgerung gelangen, dass durch die mehrheitliche Ablehnung des DP-Antrags auch feststehe, dass nur eine Minderheit im Hauptausschuss von einer Einbeziehung des „keimenden Lebens“ ausgegangen sei. Denn dieser Schluss ergibt sich aus der Behauptung von Wernicke, es erscheine nicht angängig, auch nur einzelnen Abgeordneten, die gegen den DP-Antrag gestimmt hätten, zu „unterstellen“, den beantragten Satz lediglich für überflüssig gehalten zu haben. Genau davon muss aber wegen der Erklärungen der Abg. Weber und Heuss ausgegangen werden (s. o.). Sollten z. B. diese Mitglieder des Hauptausschusses gegen den DP-Antrag gestimmt haben, wäre dies ersichtlich nicht als Ablehnung der EinschlussThese zu verstehen.

Vor allem aber können die schriftlichen Ausführungen des Abg. v. Mangoldt, die Wernicke kritisiert, nicht als „Unterstellung“ aufgefasst werden, denn v. Mangoldt war - im Gegensatz zu Wernicke - selbst Beteiligter an den Beratungen des Hauptausschusses und war daher *als Zeuge* in der Lage, über die vorherrschende Auffassung in diesem Gremium zu berichten. Während die Mehrheitsverhältnisse zur Frage, ob das „keimende Leben“ *ausdrücklich* im Text des Art. 2 GG genannt werden sollte, aufgrund der Abstimmung über den DP-Antrag feststehen, können diese hinsichtlich der *Reichweite* der Formulierung des Lebensrechts von Außenstehenden mangels Abstimmung *hierüber* nur aus dem Diskussionsverlauf erschlossen werden. Dieser spricht für eine Mehrheit im Sinne des Einschlusses des „keimenden Lebens“ (s. o. II. 3 b). Hinzu kommt das Zeugnis des Abg. v. Mangoldt selbst, der die Abstimmung miterlebt hat und daher aus eigener Anschauung wusste, ob und wie viele der CDU/CSU-Abgeordneten, die gem. Angabe der Abg. Weber für das Einbezogenensein des „keimenden Lebens“ in den Schutz des Lebens eintraten, gegen den DP-Antrag gestimmt hatten. Wenn v. Mangoldt aufgrund dieser Kenntnis berichtet hat, dass nach der im Hauptausschuss vorherrschenden Auffassung das „keimende Leben“ bereits in der Formulierung des Art. 2 eingeschlossen gewesen sei, kann man dies nicht einfach als „Unterstellung“ (Wernicke) abtun.

Die von v. Mangoldt als offiziellem Berichterstatter und Zeugen der Abstimmung mitgeteilte Mehrheitsauffassung ist auch glaubwürdig, weil selbst die oben angeführte „worst case“-Betrachtung dazu führt, dass im Hauptausschuss eine Mehrheit der Ansicht war, dass durch die Formulierung des Rechts auf Leben auch der Schutz des „keimenden Lebens“ gewährleistet sein sollte.

c) Noch weiter als Wernicke geht *Josef Esser* mit seiner Kritik.⁶³ Er scheut sich nicht, dem Abg. v. Mangoldt sogar eine Art „Protokollfälschung“ anzulasten.⁶⁴ Esser kommt nach einer nur rudimentären und völlig unzureichenden Bezugnahme auf die Materialien

⁶³ *J. Esser* (Fn. 1), S. 556.

⁶⁴ Auch wenn der „Schriftliche Bericht“ im eigentlichen Sinn kein Protokoll der einschlägigen Sitzungen darstellt.

des Parlamentarischen Rates zu der Behauptung, man müsse in Hinblick auf die Darstellung der inhaltlichen Reichweite des Rechts auf Leben im Schriftlichen Bericht durch v. Mangoldt

*„den Verdacht haben, dass hier der aus allen Gremien bekannte Trick angewendet worden ist, die eigene Ansicht im Protokoll als die vorherrschende zu deklarieren.“*⁶⁵

Dieser schwer wiegende Vorwurf ist völlig aus der Luft gegriffen. Für die Annahme einer bewussten Falschdarstellung gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt. Der Abg. v. Mangoldt war der Berichterstatter für den Abschnitt „Grundrechte“. Der Berichtsteil zu diesem Abschnitt ist zeitnah als Sekretariatsumdruck und insgesamt in Druckfassung ca. 1950/51 veröffentlicht worden. Es ist geradezu absurd anzunehmen, v. Mangoldt hätte in diesem Bericht eine tatsächlich nicht vorhanden gewesene Mehrheitsmeinung erfunden und diese auch noch ein weiteres Mal im Jahr 1949 publiziert⁶⁶, obwohl es genügend Zeugen für die Beratungen gab, die den Bericht sofort als Falschmeldung hätten entlarven können. Die an den Beratungen beteiligten Personen haben aber zu keinem Zeitpunkt den Vorwurf der Falschdarstellung erhoben. Es ist daher – gelinde gesagt – unseriös, dem Abg. v. Mangoldt die Einfalt bzw. Dreistigkeit zu unterstellen, in seinem Bericht die Unwahrheit gesagt zu haben.

5. Diskussion und Abstimmung im Plenum

Das Gremium, das über die endgültige Formulierung des Grundgesetzes zu befinden hatte, war das Plenum, nicht der Hauptausschuss. Die noch heute gültige Fassung des Rechts auf Leben wurde in zweiter Lesung in der 9. Sitzung des Plenums am 6. Mai 1949 und in dritter Lesung am 8. Mai 1949 verabschiedet. Entscheidend für die hier diskutierte Frage ist letztlich, welchen Inhalt der Art. 2 *aus Sicht der Mitglieder des Plenums* hatte.⁶⁷

Soweit die Mitglieder des Plenums auch an der 42. Sitzung des Hauptausschusses teilgenommen hatten⁶⁸, kannten sie den dortigen Diskussionsverlauf und Meinungsstand. Demnach war der Einschluss des „keimenden Lebens“ in das Recht auf Leben als überwiegende Auffassung in den Beratungen zum Ausdruck gekommen, eine ausdrückliche

⁶⁵ *Esser* (Fn. 1), S. 556.

⁶⁶ *V. Mangoldt* hat seine Einschätzung der „vorherrschenden Auffassung“ in dem Aufsatz „Grundrechte und Grundsatzfragen des Bonner Grundgesetzes“, *Archiv für öffentliches Recht*, Bd. 75 (Heft 3/1949), S. 280, wiederholt, der über weite Abschnitte in der Formulierung mit dem Sekretariatsumdruck identisch ist.

⁶⁷ Zutreffend *Gante* (Fn. 7), S. 54: „Für die Deutung der Intention des Verfassungsgebers dürften indessen nicht die in der Literatur fast ausschließlich zitierten Verhandlungen des Hauptausschusses, sondern die abschließenden Beratungen des Plenums zu dieser Frage wesentlich sein“.

⁶⁸ S. oben Fn. 39.

Erwähnung des „keimenden Lebens“ aber abgelehnt worden.

Die anderen Mitglieder des Parlamentarischen Rates waren entweder über den Sekretariatsumdruck S 96 – Bericht des Abg. v. Mangoldt – von diesem Stand der Diskussion unterrichtet und mussten daher ebenfalls davon ausgehen, dass die für das Recht auf Leben gefundene Formulierung auch das „keimende Leben“ einschließt, oder mussten sich allein aufgrund der Wortbeiträge im Plenum ein eigenes Bild von der Reichweite des Rechts auf Leben machen.

In der allgemeinen Aussprache über den Text des Grundgesetzes zu Beginn der dritten Lesung am 8. Mai 1949 äußerte sich zunächst die Abg. Wessel (Zentrum). Sie begründete die Ablehnung der Todesstrafe durch ihre Fraktion und erklärte bei dieser Gelegenheit, dass die Begründung, die der Abg. *Friedrich Wilhelm Wagner* (SPD) in der vorangegangenen Sitzung des Plenums für die Abschaffung der Todesstrafe vorgetragen hatte⁶⁹, auch zur Einbeziehung des ungeborenen Lebens in das Recht auf Leben führen müsse:

*„Aber mir kam, Herr Kollege Wagner, bei Ihren Ausführungen der Gedanke, dass in logischer Fortführung Ihrer und Ihrer politischen Freunde Einstellung, dass der Staat auch das Leben eines Verbrechers vor dem Tode schützt, dann in gleicher Forderung das Leben des ungeborenen Menschen, der kein Verbrechen begangen hat und keinen Menschen gefährdet, ebenso vor dem Angriff von außen durch den Staat geschützt werden muss. Denn wenn das Leben heilig ist, und als solches gewertet wird, dann muss in Fortführung dieser Logik unter dem in Artikel 2 zugesicherten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auch das „keimende Leben“ gesehen werden“.*⁷⁰

Auch wenn diese Äußerung nicht unmittelbar die eigene Meinung der Abg. Wessel und der Zentrums-Fraktion zum Ausdruck bringt, sondern primär von den Abgeordneten der SPD in Fragen des Lebensschutzes ein konsequenteres Verhalten einfordert, wird man nicht fehlgehen, wenn hierdurch indirekt auch die Haltung der Zentrums-Fraktion zur Reichweite des Rechts auf Leben dargestellt wurde. Der unbefangene Zuhörer wird – auch unter Berücksichtigung der allgemein bekannten Einstellung des Zentrums zur Abtreibungsfrage – die Äußerung der Abg. Wessel so verstanden haben, dass sie den Einschluss des „keimenden Lebens“ in Art. 2 befürworte.

Ebenfalls in der allgemeinen Aussprache ergriff der Abg. Seebohm das Wort:

⁶⁹ Dieser hatte sich in der zweiten Lesung mehrfach auf die „Heiligkeit“ des Lebens bezogen (vgl. PR 9, S. 480, 481, 482).

⁷⁰ PR 9, S. 555.

„Wir begrüßen, dass das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in dem Grundgesetz verankert ist. Mein Freund Heile und ich haben uns in Konsequenz dieses Rechtes und aus innerer Überzeugung für die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Aus dem gleichen Grund ist nach unserer Auffassung auch das „keimende Leben“ in den Schutz dieses Grundrechts einbezogen.“⁷¹

Bemerkenswert ist, dass Seeböhm in der zweiten Lesung des GG am 6. Mai 1949 im Plenum zahlreiche Anträge gestellt hatte - die bereits in den Fachausschüssen keinen Anklang gefunden hatten und alle abgelehnt worden waren⁷² -, aber nicht den Antrag, das „keimende Leben“ ausdrücklich in Art. 2 GG zu verankern. Dieser Umstand spricht deutlich dafür, dass er die Einbeziehung des „keimenden Lebens“ in die Formulierung des Art. 2 bereits als erledigt ansah und er dies mit seiner Äußerung in der dritten Lesung nur klarstellen wollte. Dieses Vorgehen entsprach der von ihm von Anfang an „hilfsweise“ für ausreichend gehaltenen Lösung zur Einbeziehung des „keimenden Lebens“ in Art. 2 GG.

In der Einzelberatung der Artikel des GG äußerte sich schließlich die Abg. Weber folgendermaßen:

„Zu den Grundrechten gehört auch das Recht auf Leben, das uns im Haupt- und Grundsatzausschuss sehr beschäftigt hat. Es muss in dieser Plenarsitzung nur noch einmal ausdrücklich erklärt werden, dass unter dem Schutz des Lebens auch der Schutz des „keimenden Lebens“ verstanden werden muss.“⁷³

Gerade durch die Bezugnahme auf die Debatten im Grundsatz- und Hauptausschuss hat diese Äußerung der Abg. Weber ganz deutlich den Charakter einer „Protokoll-Erklärung“, in der ausdrücklich mitgeteilt werden soll, wie eine bestimmte Formulierung des Grundgesetzes aufgrund der Beratungen in den Fachausschüssen zu verstehen sei. Die sehr spezifische Form des sprachlichen Ausdrucks („... muss in dieser Plenarsitzung nur noch einmal ausdrücklich erklärt werden ...“), zeigt die Überzeugung der Rednerin an, dass die Einbeziehung des „keimenden Lebens“ in der Formulierung des Art. 2 Abs. 2 GG bereits in den zurückliegenden Debatten deutlich geworden ist und dieser Umstand für das Plenum und künftige Norminterpreten nur noch einmal festgehalten werden soll.⁷⁴

⁷¹ PR 9, S. 565.

⁷² Vgl. PR 9, S. 446 ff.

⁷³ Vgl. PR 9, S. 578. Diese Äußerung wird von *Schulze-Fielitz* (Fn. 6) ohne nähere Begründung als „Behauptung“ abqualifiziert.

⁷⁴ Wie bedeutsam solche Erläuterungen für das inhaltliche Verständnis der knapp formulierten Verfassungssätze sein würden, war den Beteiligten durchaus bewusst. So schreibt Abg. v. *Mangoldt* in seinem Schriftlichen Bericht zum Grundrechtsteil: „Bei wohl kaum einem anderen Teil des Grundgesetzes ist die Entstehungsgeschichte für die Auslegung der Bestimmungen von ähnlicher Wichtigkeit, wie bei dem Grundrechtsteil. [...] für Auslegung und Anwendung der Grundrechte wird die Kenntnis gewisser Einzelheiten aus ihrer Entstehungsgeschichte und Ausführungen über den ihnen nach den Beratungen zu Grunde liegenden Sinn häufig nicht zu missen sein“ (Schriftlicher Bericht (Fn. 54), S. 5 f., Hervorhebung d. d. Verf.). Auch der Abg. *Höpker-Aschoff* (FDP) bezeichnet es als „Zweck des Berichtes, Aufschluss über die

Anderslautende Äußerungen oder gar Einwände wurden im Plenum nicht erhoben. Der Abg. Greve, der im Hauptausschuss zur Frage der Einbeziehung des „keimenden Lebens“ seine abweichende Meinung zum Ausdruck gebracht hatte, beteiligte sich zwar an der Diskussion durch zahlreiche Zwischenrufe - allein beim Abschnitt „Grundrechte“ viermal - und stellte auch selbst einen Antrag (zu einem anderen Punkt).⁷⁵ Zu den Erklärungen der Abg. Wessel, Seebohm und Weber sagte er aber nichts. Das muss nicht bedeuten, dass Greve seine eigene Meinung in diesem Punkt geändert hätte. Sein Schweigen passt aber zu dem bereits dargestellten Ergebnis, dass Greve durch seine Wortmeldung im Hauptausschuss einer Mindermeinung Ausdruck verliehen hatte. Denn wenn tatsächlich die Äußerung der Abg. Weber, nur noch einmal erklären zu müssen, „dass unter dem Schutz des Lebens auch der Schutz des „keimenden Lebens“ verstanden werden muss“, nicht die Mehrheitsmeinung des Hauptausschusses gewesen wäre, hätte man auch im Plenum mit einem Widerspruch Greves oder eines anderen Mitgliedes des Hauptausschusses, das seine Auffassung unterstützte, rechnen müssen.⁷⁶

Das gilt auch für den Abg. Heuss, dessen Äußerung im Hauptausschuss vereinzelt so gedeutet wird, als ob er einer das „keimende Leben“ einschließenden Lesart des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ablehnend gegenüber gestanden hätte oder lediglich einer strafrechtlichen Regelung der Abtreibung nicht hätte vorgreifen wollen⁷⁷. Diese Annahme steht aber nicht nur im Widerspruch zu dem, was Heuss tatsächlich gesagt hat (s. o.), sondern lässt auch unberücksichtigt, dass Heuss bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Zusammenhang mit der Frage, ob es trotz einer wörtlich uneingeschränkten Formulierung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit zulässige Eingriffe in dieses Recht geben könne, auf den Lösungsweg verwiesen hatte, dies in den „Motiven“ oder durch den „Berichterstatler“ zum Ausdruck zu bringen.⁷⁸ Er war sich also der Bedeutung von erläuternden Angaben der Beteiligten, die nicht im Verfassungstext selbst Niederschlag fanden, durchaus bewusst. Da nun die Abg. Weber vor dem Plenum des Parlamentarischen Rates – ihre Wahrnehmung aus dem Haupt- und Grundsatzausschuss berichtend – erklärte, dass unter dem

Beweggründe des Gesetzgebers zu geben und dadurch der Auslegung des Grundgesetzes zu dienen“ (a.a.O., S. 51).

⁷⁵ Damit ist die ins Blaue hinein gestellte Frage von *J. Esser* (Fn. 1), S. 556, beantwortet: „Ist eigentlich untersucht worden, ob nicht vielleicht die Rednerliste bereits geschlossen war, und die Äußerungen nur aus diesem Grunde die „Kraft des Unwidersprochenen“ entfalteten?“

⁷⁶ Die Annahme, „dass die im Hauptausschuss namentlich für Teile der SPD-Fraktion ... vorgetragene Einwände in der abschließenden Beratung im Plenum zurückgestellt wurden“, so *Gante* (Fn. 7), S. 54 f., wäre jedoch eine Überinterpretation. Der fehlende Widerspruch stützt lediglich die Darstellung der Abg. Weber, dass als Ergebnis der Beratungen im Hauptausschuss „unter dem Schutz des Lebens auch der Schutz des „keimenden Lebens“ verstanden werden muss“, unabhängig davon, ob sich die Abgeordneten der SPD dieser Sichtweise letztlich angeschlossen haben oder nicht.

⁷⁷ Vgl. BVerfGE 39, 1 (75) – Minderheitsvotum –.

⁷⁸ Vgl. PR 5/I, S. 923.

Schutz des Lebens auch der Schutz des „keimenden Lebens“ zu verstehen sei, hätte gerade der Abg. Heuss allen Grund gehabt, dieser Äußerung zu widersprechen - wenn eine Notwendigkeit zur Berichtigung bestanden hätte. Das war offenbar nicht der Fall.

Das Fehlen von Widerspruch gegen die Äußerungen zur Einbeziehung des „keimenden Lebens“ im Plenum stützt das unter Ziff. II. 3. u. 4. dargestellte Ergebnis der Auswertung der einschlägigen Grundgesetzmaterialien, bedeutet aber nicht, einen Grundsatz aufstellen zu wollen, dass „Schweigen im Gesetzgebungsverfahren als Zustimmung zu gelten habe“, wie Martin Kriele gemeint hat.⁷⁹ Nicht *das Schweigen* der Mitglieder des Parlamentarischen Rates zur Formulierung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG bedeutete Zustimmung, sondern *das Heben der Hand beim Abstimmungsvorgang*. In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn das BVerfG in seiner ersten Fristenlösungsentscheidung nicht nur auf die Beratungen im Hauptausschuss und den Schriftlichen Bericht des Abg. v. Mangoldt, sondern auch auf die Plenumsdiskussion Bezug genommen hat, in der die Redebeiträge von Seeborn und Weber „ohne Widerspruch“ geblieben seien.⁸⁰ Dieser fehlende Widerspruch ist für sich nicht als Zustimmung zu werten. Die schließlich im Plenum stattgefundene Abstimmung konnte sich aber inhaltlich nur auf einen Begriffsumfang des „Rechts auf Leben“ beziehen, der in diesem Gremium auch zur Sprache gekommen ist. Zur Sprache gekommen ist aber allein, dass das „keimende Leben“ in den „Schutz des Lebens“ eingeschlossen sei. Ob es hierzu im Hauptausschuss unterschiedliche Meinungen gegeben hat oder nicht, ist letztlich irrelevant, da dieser nur ein vorbereitendes Gremium war und keine Entscheidungskompetenz hatte.⁸¹

Im Ergebnis wurden in der entscheidenden Plenumsitzung des Parlamentarischen Rates allein Stimmen laut, die von einer Einbeziehung des „keimenden Lebens“ in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ausgingen.⁸² Bei der Abstimmung konnte das Recht auf Leben daher auch nur

⁷⁹ „Dass Schweigen im Gesetzgebungsverfahren als Zustimmung zu gelten habe – dieser Lehrsatz ist neu“, Kriele (Fn. 1), S. 225. Ihm zustimmend Müller-Terpitz (Fn. 3), S. 237.

⁸⁰ Vgl. BVerfGE 39, 1 (40).

⁸¹ Dies würde selbst für den Fall gelten, dass der Hauptausschuss mehrheitlich (oder einstimmig) der Auffassung gewesen wäre, dass der Begriff „Leben“ in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG das „keimende Leben“ *nicht* einschließt. Wenn in einem untergeordneten Gremium beschlossen wird, der Begriff X habe allein die Bedeutung x, diese Begriffsbestimmung aber in dem übergeordneten Gremium, das zur letzten Entscheidung berufen ist, keine Erwähnung findet, sondern nur die Auffassung, der Begriff X habe die Bedeutung xyz, dann steht der Begriff X mit dem Inhalt xyz zur Abstimmung.

⁸² Die Behauptung, dass die Frage, ob das Recht auf Leben auch das „keimende Leben“ umfasse, „in Hauptausschuss *und* Plenum bis zum Schluss kontrovers diskutiert“ worden sei – so Wiedemann, in: Umbach/Clemens (Fn. 6), Art. 2 II 1, Rn. 286 (Hervorh. d. d. Verf.) – ist daher unzutreffend.

in dieser inhaltlichen Reichweite verabschiedet werden. Diese Reichweite ist daher allen weiteren Überlegungen zum Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zugrunde zu legen.

III. Schlussfolgerungen

Letztlich führt die Auswertung der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzartikels über das Recht auf Leben zu einer verfassungshistorischen und einer rechtspolitischen Erkenntnis.

1. Einbeziehung des „keimenden Lebens“

Im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates gab es eine vorherrschende Auffassung, nach der die Formulierung des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auch das „keimende Leben“ einschließt. Dies ergibt sich aus dem Verlauf der Beratungen, den von den Mitgliedern des Hauptausschusses geäußerten Auffassungen und wird vom Bericht des Abg. v. Mangoldt bestätigt, an dessen Glaubwürdigkeit keine vernünftigen Zweifel bestehen.

Allein diese Auffassung, dass im Recht auf Leben auch das „keimende Leben“ eingeschlossen ist, wurde in den Beratungen des Plenums zum Ausdruck gebracht. Damit wurde zwar nicht die von Seebohm favorisierte Alternative (ausdrückliche Erwähnung), aber die hilfsweise von der DP gewünschte Form des Einschlusses des „keimenden Lebens“ verwirklicht: die Erklärung „zu Protokoll“, dass bei dem Recht auf Leben das „keimende Leben“ eingeschlossen sei.

Dass es im Rahmen der Beratungen „konträre Standpunkte“⁸³ bzw. keinen „Konsens“⁸⁴ gegeben hat, ändert an den maßgeblichen gesetzgeberischen Motiven nichts. Zwar sind einzelne Äußerungen von am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten für die historische Auslegung nicht entscheidend. Das bedeutet aber nicht, dass nur eine „einheitliche“ Meinung oder der „Konsens“ aller am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Personen bei der historischen Auslegung berücksichtigt werden könnte. Auch bei einzelnen abweichenden Meinungen reicht die Feststellung einer Mehrheitsauffassung jedenfalls aus. Im vorliegenden Fall war eine solche Mehrheit im Sinne des Einschlusses des „keimenden Lebens“ schon im Hauptausschuss vorhanden. Die im Plenum erläuterte subjektive Reichweite von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG stieß – wohl gerade deshalb – auf keinen Widerspruch.

⁸³ *Stern* (Fn. 11).

⁸⁴ So *Kriele* (Fn. 1), S. 225.

Eine andere Inhaltsbestimmung des Lebensrechts wurde im Plenum nicht geäußert. Damit schloss der Bedeutungsumfang des „Rechts auf Leben“ bei der Verabschiedung des Grundgesetzes inhaltlich das „keimende Leben“ ein.

2. Auswirkungen in Bezug auf den Schutzbereich von Art. 1 und 2 GG

Das dargestellte Auslegungsergebnis enthält eine allgemeine Aussage zur Einbeziehung des „keimenden Lebens“ in Art 2 Abs. 2 GG – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Gleichzeitig ist aus systematischer Perspektive auch der subjektive Anwendungsbereich von Art. 1 Abs. 1 GG näher bestimmt, weil Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG auf den gleichen Grundrechtsträger verweisen. „Jeder“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG bedeutet offensichtlich „jeder Mensch“.⁸⁵ Menschenwürde und Lebensrecht haben daher eine wesentliche Gemeinsamkeit: Träger beider Grundrechtsgewährleistungen ist der Mensch. Dies wird in Art. 1 Abs. 1 S.1 GG wörtlich, in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG sinngemäß mit der Bezeichnung „jeder“ zum Ausdruck gebracht. Auf diesen Zusammenhang zielt auch die oft kritisierte Formulierung des BVerfG: „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu“.⁸⁶ Hier benennt das Gericht - aus dem Zusammenhang erkennbar - den personalen Schutzbereich der Menschenwürde (den Grundrechtsträger). Es wiederholt im Grunde nur mit anderen Worten, was ohnehin in der Verfassung steht: der Achtungsanspruch der Würde steht *dem Menschen* zu. Menschenwürde und Lebensrecht haben also den gleichen Grundrechtsträger, unterscheiden sich aber beim Schutzbereich und den Einschränkungsmöglichkeiten. Art. 1 Abs. 1 GG schützt die *Würde* des Menschen und unterliegt *keinen Schranken*; Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG schützt das *Leben* des Menschen und kann gem. Abs. 2 S. 3 durch Gesetz *eingeschränkt* werden. Der Vorwurf, das Bundesverfassungsgericht betreibe eine generelle Identifikation von Menschenwürde und Lebensschutz und begehe einen „biologisch-naturalistischen Fehlschluss“⁸⁷, ist daher unzutreffend. Nur der personelle Anwendungsbereich beider Grundrechte ist identisch; die Gewährleistungsbereiche unterscheiden sich.

Durch die Einbeziehung des „keimenden Lebens“ in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2

⁸⁵ Vgl. *Schulze-Fielitz* (Fn. 6), Rn. 25; *Murswiek*, in: Sachs (Hg.), GG-Kommentar, 3. Aufl. 2003, Art. 2, Rn. 141, 145 a - jedoch mit Zweifeln hins. des Zeitraums vor der Nidation; *Weiß* (Fn. 1), S. 183; *Schmidt-Jortzig*, Systematische Bedingungen der Garantie unbedingten Schutzes der Menschenwürde in Art. 1 GG, DÖV 2001, S. 925 (928); *Schreiber*, Die Würde des Menschen – eine rechtliche Fiktion?, MedR 2003, S. 367 (370); vgl. auch BVerfGE 39, 37: "Jeder" im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist "jeder Lebende", anders ausgedrückt: jedes Leben besitzende menschliche Individuum; "jeder" ist daher auch das noch ungeborene menschliche Wesen.“

⁸⁶ BVerfGE 39, S. 41; 88, S. 251.

⁸⁷ Vgl. *Dreier*, in: Dreier (Hg.), GG-Kommentar, 2. Aufl. 2004GG, Art. 1 I, Rn. 66.

S. 1 GG ist sichergestellt, dass bei Eingriffen in die vorgeburtliche Entwicklungsphase des Menschen grundsätzlich hohe verfassungsrechtliche Hürden überwunden werden müssen. Wann genau das „keimende Leben“ als eigenständiger, identifizierbarer Rechtsträger entsteht, ist damit nicht gesagt. Zu diesen Einzelheiten, die heute intensiv in Zusammenhang mit biomedizinischen Techniken diskutiert werden (insbesondere der Befruchtungs- bzw. Nidationszeitpunkt⁸⁸) finden sich keine Aussagen in den Beratungen des Parlamentarischen Rates.

⁸⁸ Vgl. hierzu *Beckmann*, Der Embryo und die Würde des Menschen, in: R. Beckmann/M. Lühr (Hg.), *Der Status des Embryos*, 2003, S. 170 ff.